

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 218. Ratssitzung vom 2. April 2014

4863. 2014/51

Weisung vom 26.02.2014:

**Finanzdepartement, Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von
Drittinstitutionen (VVD), Anpassung**

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen vom 10. Juli 2013 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Art. 1

Abs. 1 unverändert

² *Als Drittinstitutionen gelten auch die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich.*

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

³ Als städtische Vertretungen gelten:

Lit. a und b unverändert.

c. Organmitglieder von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich, die vom Stadtrat gewählt werden

Art. 9

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ *Ausnahmen, die über Abs. 2 hinausgehen, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.*

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Marco Denoth (SP)

2 / 3

Änderungsantrag der SVP-Fraktion zu Dispositivziffer 1
Art. 9 Abs. 3

Roger Bartholdi (SVP) beantragt namens der SVP-Fraktion die Streichung von Art. 9 Abs. 3.

Der Rat lehnt den Antrag von Roger Bartholdi (SVP) mit 22 gegen 93 Stimmen ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 1

Abs. 1 unverändert

² Als Drittinstitutionen gelten auch die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

³ Als städtische Vertretungen gelten:

Lit. a und b unverändert.

c. Organmitglieder von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich, die vom Stadtrat gewählt werden

Art. 9

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Ausnahmen, die über Abs. 2 hinausgehen, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Mitteilung an den Stadtrat

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat